



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer: III/2002/02245

Datum: 28.03.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fraktion Amt für Rechtsangelegenheiten
Borries, Ralf

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Hauptausschuss	17.04.2002	nichtöffentlich vorberatend			
Stadtrat	24.04.2002	nichtöffentlich beschließend			

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die von der FDP-Ratsfraktion gegen Frau Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler durch Schreiben vom 11.03.2002 erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde zurückzuweisen.

Begründung:

Im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 5 vom 06.03.2002 erschien auf der 1. Seite ein Artikel unter der Überschrift „Stadtmarketing-Konzept“, in dem mitgeteilt wurde, dass am Mittwoch, den 13. März 2002, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Stadthaus ein Wirtschaftsgespräch der Friedrich-Ebert-Stiftung stattfinden würde, in dessen Mittelpunkt die Präsentation des im Auftrag der Stadt Halle (Saale) erarbeiteten Stadtmarketing-Konzeptes der Unternehmensberatung Roland Berger stehen würde.

Durch das in Kopie beigelegte Schreiben vom 11.03.2002 erhob die FDP-Ratsfraktion der Stadt Halle (Saale), vertreten durch ihren Vorsitzenden Stadtrat Gerry Kley, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Oberbürgermeisterin Häußler, die damit begründet wurde, dass nach Auffassung der Beschwerdeführerin das Amtsblatt allein Bekanntmachungsblatt der Stadt Halle (Saale) sei und dementsprechend eine Einladung zu einer Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung, die eine parteinahe Stiftung darstelle, nicht hätte veröffentlicht werden dürfen. Ferner rügte die Beschwerdeführerin, dass eine von der Stadt in Auftrag gegebene und finanzierte Studie nicht der Nutzung für eine Veranstaltung einer parteinahen Stiftung unterliegen dürfe und darüber hinaus dem Auftraggeber, zu dem auch der Stadtrat gehört, zuerst hätte vorgestellt werden müssen, bevor hierüber eine entsprechende öffentliche Veranstaltung, die auch noch kostenpflichtig sei, durchgeführt werde.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Zutreffend ist, dass grundsätzlich das Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in erster Linie für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale) dient. Neben diesem rein amtlichen Teil

enthält das Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) jedoch auch einen redaktionellen Teil, in dem bereits des Öfteren auf Veranstaltungen, die nicht von der Stadt durchgeführt wurden, zu denen in der Regel aber eine Verbindung besteht (z. B. Teilnahme offizieller Vertreter der Stadtverwaltung, Schirmherrschaft oder Förderung), hingewiesen wurde, sofern angenommen wurde, dass sie einen nicht unerheblichen Teil der Bürger der Stadt Halle (Saale) interessierten. Dabei kann es sich um Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen anderer Träger sowie auch kommunalpolitische Veranstaltungen anderer Träger, z. B. Vereine, Organisationen, Unternehmen usw., handeln, die durchaus auch kostenpflichtig sind. Allein durch die Hinweise auf solche Veranstaltungen ist die für ein Amtsblatt grundsätzlich geltende parteiliche Neutralitätspflicht noch nicht verletzt, da eine wertende, parteipolitisch geprägte Meinungsäußerung allein in dem Hinweis auf eine Veranstaltung nicht gesehen werden kann. Sollte im Stadtrat die Notwendigkeit gesehen werden, könnte die Konzeption des Amtsblattes zur Frage der Veröffentlichungen von Veranstaltungen parteinaher Stiftungen im Kreise der Fraktionsvorsitzenden thematisiert werden.

Zutreffend wird in der Beschwerde weiter ausgeführt, dass in dem Zeitungsartikel als auch in der Einladung zu der Veranstaltung angekündigt worden war, dass durch einen Mitarbeiter der Unternehmensberatung Roland Berger in der Veranstaltung das Stadtmarketing-Konzept für Halle präsentiert werde. Diese Ankündigung war allerdings unzutreffend, worauf auch bei Beginn der Veranstaltung hingewiesen wurde. Es bestand zu keiner Zeit die Absicht der Oberbürgermeisterin, das Stadtmarketing-Konzept zuerst in der für den 13.03.2002 angekündigten Veranstaltung vorzustellen, zu diesem Zeitpunkt war das Stadtmarketing-Konzept auch noch gar nicht fertiggestellt. Dargestellt werden sollten durch den Mitarbeiter der Unternehmensberatung Roland Berger lediglich die systematischen Schritte zur Erarbeitung eines Stadtmarketing-Konzeptes sowie erste Analyseergebnisse, ohne jedoch bereits hieraus Schlussfolgerungen für ein weiteres Stadtmarketing-Konzept zu erzielen. Durch den Veranstalter wurde dieses bedauerlicherweise vereinfacht in den Ankündigungen und in der Einladung zu der Veranstaltung, die auch Basis für die Meldung im Amtsblatt war, dargestellt, ohne dass hierfür der Oberbürgermeisterin ein Verschulden angelastet werden kann. Da eine schuldhafte Verletzung der der Oberbürgermeisterin obliegenden Dienstplichten nicht festgestellt werden konnte, ist die Dienstaufsichtsbeschwerde abzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beraten mit:

Terminvorgabe	Person/Amt	Zuarbeit	Erledigt am

Bönisch
Vorsitzender des Stadtrates